

Kindeswohlgefährdung:

Verhalten im (möglichen) Krisenfall



Verantwortliche in NABU und NAJU können bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit potenziellen Fällen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Dieser Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann verschieden entstehen, so z.B. durch ein ungutes Bauchgefühl aufgrund von Beobachtungen potenzieller Symptome oder entwicklungs-untypischem Verhaltens, Gerüchte in der Gruppe, eigene Beobachtung oder die Offenbarung durch das Kind selbst.

Dabei kann es um eine Kindeswohlgefährdung durch Dritte gehen (siehe §8a Kinder- und Jugendhilfegesetz), die ebenso ein Handeln erforderlich machen wie durch eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung.

In einem möglichen Krisenfall empfehlen wir folgenden Handlungsplan:

Ruhe bewahren: Durch einen Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung werden meist starke Emotionen ausgelöst. Um objektiv und verantwortungsvoll handeln zu können, ist trotzdem dringend geboten, ruhig zu bleiben und planvoll zu handeln.

Tipp: legt diesen Handlungsplan gut zugänglich ab, damit Ihr Euch im Ernstfall daran orientieren können!

Dokumentation anlegen: In dieser emotional aufwühlenden Situation gehen Informationen schnell verloren, werden verwechselt oder falschen Personen zugeordnet. Daher ist es wichtig, zu dokumentieren, wer was wann beobachtet und mit wem gesprochen hat.

Tipp: nutzt dazu das Beobachtungsprotokoll von NABU und NAJU!

Unterstützung holen/Vorstand informieren: Ein Zwischenschritt zur Absicherung eines Verdachts kann eine kollegiale Rücksprache mit anderen Verantwortlichen aus der Gruppenarbeit sein. Dabei gilt es auf Vertraulichkeit zu achten, damit keine (falschen) Gerüchte entstehen. Bei einem starken Verdacht ist der Vorstand als Träger der Gesamtverantwortung zu informieren. Dieser muss dann weitere Schritte in die Wege leiten.

Tipp: Benennt im Vorstand eine Ansprechperson und teilt deren Telefonnummer.

Überlegtes Eingreifen/ externe Unterstützung suchen: Jeder Verdachtsfall muss einzeln betrachtet werden und es gibt keine pauschale Lösung, wann es ein Verdachtsfall notwendig macht, sich externe Unterstützung zu holen. Ehrenamtliche sind keine Fachkräfte, daher sollen sie auch keine weiterführende Gefährdungseinschätzung machen. Dafür braucht es externe Hilfe, z.B. durch das Jugendamt oder Beratungsstellen. Externe Fachkräfte übernehmen dann ggf. und gehen mit einem Fall fachlich korrekt um.

*Tipp: Nehmt Kontakt zu Beratungsstellen oder dem Jugendamt auf und erfragt potenzielle Ansprechpartner*innen. Dann könnt Ihr schnell abrufen, wen Ihr ggf. kontaktiert. Im Fall des Falles könnt Ihr Euch aber auch anonym beraten lassen. Viele NAJU-Landesverbände bieten zudem Kontaktmöglichkeiten für eine Ersteinschätzung.*

Sensibilität und Betroffenenenschutz:

Im Fall des Falles bezieht bitte eindeutig Position für die betroffene Person. Es gilt, ihr Glauben zu schenken, wobei zugleich die Unschuldsvermutung gilt. Daher sollte vor allem zugehört und die

Situation eingeschätzt werden. Betroffene dürfen nicht für ihre problematische Lage verantwortlich gemacht werden. Daher sollten Ratschläge oder Vorwürfe (nach dem Motto „warum kommst du erst jetzt“) vermieden werden. Zugleich gilt es keine unhaltbaren Versprechungen („ich erzähle es nicht weiter“) zu machen. In keinem Fall sollte die potenziell übergreifige Person im Affekt zur Rede gestellt oder mit der betroffenen Person (zur Aussprache) in Kontakt gebracht werden, um nicht problematische Machtverhältnisse zu reproduzieren.

Tip: Schafft eine ruhige Atmosphäre, nehmt Euch sich Zeit und besprecht die nächsten Schritte gemeinsam mit der betroffenen Person.

Keine automatische Strafanzeige:

Wenn übergreifiges Verhalten eine Kindeswohlgefährdung begründet, ist das ein Straftatbestand. Die Einschätzung, ob dies so ist und welche Handlungsnotwendigkeiten sich daraus ableiten, sollte aber Fachkräften überlassen werden, es sei denn, der akute Fall macht das eigene Eingreifen unabdingbar. Sind Strafermittlungsbehörden eingeschaltet, haben diese die Pflicht, zu ermitteln. Es ist also ratsam, sich erst durch fachlichen Rat abzusichern.

Tip: Der fachliche Austausch mit Beratungsstellen oder dem Jugendamt klärt, welches Eingreifen notwendig ist. Viele NAJU-Landesverbände bieten zudem Kontaktmöglichkeiten für eine Ersteinschätzung.

Fallkommunikation regeln:

Im Fall der Fälle dringen Informationen oftmals sehr schnell an Stellen, an die sie eigentlich nicht gehören. Dadurch können Gerüchte in der Gruppe entstehen, Eltern, Kooperationspartner*innen oder Geldgeber*innen drängen auf Informationen oder die Presse stellt Anfragen oder spricht mit Mitgliedern. Halbwahrheiten und Gerüchte schaden dabei nicht nur der Gruppe und dem NABU/der NAJU sondern vor allem der potenziell betroffenen Person. Regelt daher, wer wann welche Informationen weitergibt. Der Betroffenenenschutz muss auch hier an erster Stelle stehen.

Tip: Übergeordnete Gliederungsebenen bei NABU/NAJU helfen bei der Krisenkommunikation.